

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0076/2014 - Fachbereich I		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	A.Bremer		
	Datum:	13.08.2014		
	Telefon:	038828/330-115		
	E-Mail:	a.bremer@schoenberger-land.de		
Beschluss zur neuen Hauptsatzung der Stadt Dassow				
Beratungsfolge Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow		Abstimmung:		
		Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Nach den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hat sich die Stadtvertretung Dassow in ihrer ersten Sitzung am 24.06.2014 konstituiert.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist es geboten, die Hauptsatzung der Stadt anzupassen bzw. zu erneuern. In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V wurde daher seitens der Verwaltung eine neue Hauptsatzung für die Stadt Dassow entworfen. Es wird hierbei insbesondere darauf hingewiesen, dass am 13.09.2013 die neue Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Kraft getreten ist. Diese eröffnet v.a. im Bereich der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen die **Möglichkeit** der Anhebung der bisher in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge (siehe anliegende Übersicht „Entschädigungen alt/mögliche Änderungen“).

In den vorliegenden Entwurf der neuen Hauptsatzung sind folgende Anpassungen bzw. Änderungen eingearbeitet worden:

- Änderung des § 6 – Ausschüsse – entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 24.06.2014,
- Anpassung des § 9 – Entschädigung - entsprechend der Regelungen der neuen EntschVO M-V vom 13. Juli 2011,
- Anpassung des § 10 – öffentliche Bekanntmachungen – an die Vorschriften der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V sowie an die Empfehlung des RPA Dassow vom 20.02.2014.

Anpassungen bzw. Änderungen sind rot, z.T. durchgestrichen dargestellt, ergänzende Anmerkungen der Verwaltung zur besseren Verständlichkeit der einzelnen Änderungen sind grün gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die neue Hauptsatzung der Stadt Dassow.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Dassow
- Übersicht Entschädigungen alt/mögliche Änderungen
- Beschlussauszug Sitzung RPA Dassow vom 20.02.2014

A.Bremer
SB

A.Lütgens-Voß
FBL

F.Lehmann
LVB

Hauptsatzung der Stadt Dassow vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)** wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

§ 1 Die Stadt

- (1) Der Stadt Dassow wurde am 01.04.1938 das Stadtrecht verliehen.
- (2) Nachweislich erscheint der Ort Dassow erstmalig 1219 im Mecklenburgischen Urkundenbuch I Nr.250. Dem Flecken Dassow wurde am 28.10.1927 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Das Gemeindegebiet der Stadt Dassow besteht aus
 1. dem Stadtgebiet mit Vorwerk und Siedlung sowie
 2. den Ortsteilen Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Harkensee, Barendorf, Pötenitz, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Volkstorf, Benckendorf in den jeweils katasterlich vermessenen Gemarkungsgrenzen.
- (2) Die Namen der Ortsteile werden als Zusatz zum Namen der Stadt Dassow geführt.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dassow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Dassow führt folgendes Wappen:
In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei Zinnentürmen mit spitzem Helm und einem offenen Tor, darin ein grüner Strauch.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT DASSOW•LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder gepachtet haben bzw. in der Stadt Dassow ein Gewerbe angemeldet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht sofort oder nicht vollständig beantwortet werden können, sollen möglichst zu Beginn der nächsten Fragestunde oder schriftlich beantwortet werden.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung. Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
- (5) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (6) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Ausschüsse

(gem. Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.06.2014)

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
Er koordiniert die Arbeit der beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Stadtvertreter an. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Hauptausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:
 - a) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus**
Aufgaben:
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Planung Datennetze und Energiefragen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Liegenschaftsangelegenheiten
 - b) Ausschuss für Bau, Ordnung und Verkehr**
Aufgaben:
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Erschließungsplanung, Mitwirkung an der Bauleitplanung
 - c) Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur**
Aufgaben:
soziale Angelegenheiten grundsätzlicher Art, Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kindertagesstätten, Sportförderung, Förderung der Seniorenarbeit, Schulangelegenheiten, Kultur- und Vereinsförderung, Pflege und Begleitung der Städtepartnerschaft
- (3) Die Fachausschüsse nach Abs. 2 bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach (1) und (2) sind öffentlich, § 5 (3) der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens 2 Stadtvertretern und höchstens 1 sachkundigen Einwohner zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (6) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden in den Ausschüssen nach (2) und (5) durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (8) Die Besetzung der Ausschüsse nach (1), (2), (5) und (7) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat;
 - 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 500,00 € je Fall
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €; bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €;
 - 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €;
 - 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 €.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 €.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung.
- (6) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) auf Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses.
- (7) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Verkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 8

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen des Gesamthaushaltes übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamthaushaltes übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.

- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.
- (8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 9

Entschädigung

- hierzu Übersicht Entschädigungen alt/mögliche Änderungen -

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.

- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____, der zweite stellvertretende Bürgermeister in Höhe von _____. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von _____. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
- (7) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____. Zusätzlich erhalten sie als Mitglied der Stadtvertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von _____.
- (8) Der Stellvertretung der in Abs. 6 und 7 genannten Funktionsträger wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Funktionsträgers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Funktionsträgers pro Tag der Vertretung gewährt.
- (9) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile zugestellt.
Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (2) ~~Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen auf Grund wahlrechtlicher Bestimmungen sowie die Bekanntmachungen der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung erfolgen in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung.~~
~~Die Bezugsquelle für die OSTSEE-ZEITUNG lautet:~~

—OZ-Lokalzeitungsverlag Grevesmühlen
—August-Bebel-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Anmerkungen der Verwaltung:

a) wahlrechtliche Bekanntmachungen:

seit Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V vom 17.12.2013 sind wahlrechtliche Bekanntmachungen in der für Satzungen der Gemeinde vorgeschriebenen Bekanntmachungsform zu veröffentlichen, demnach in der Form des Abs. 1 – durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt; die Regelung des Abs. 2 zu wahlrechtlichen Bekanntmachungen ist folglich zu streichen

b) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung:

Streichung gem. Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow vom 20.02.2014 (s. anliegender Beschlussauszug)

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ~~und 2~~ ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 ~~und 2~~ festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängtem Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 ~~und 2~~ vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes laut Abs. 5 unverzüglich nachzuholen.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der **Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse der Stadtvertretung** werden durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b öffentlich bekannt gemacht.

gem. Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow vom 20.02.2014 (s. anliegender Beschlussauszug)

§ 11

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Für die Ortsteile nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden 3 Ortsteilvertretungen gewählt.
- (2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegeben Anzahl zu wählen.

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Ortsteilvertreter
1. Wieschendorf, Wilmstorf, Kaltenhof, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Tankenhagen, Flechtkrug, Prieschendorf, Holm, Lütgenhof, Schwanbeck	11

2. Harkensee, Barendorf	7
3. Pötenitz, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf	7

~~(3) — Die Ortsteilvertreter haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung — Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß § 8 dieser Hauptsatzung. s. § 9!~~

§ 12

Die Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den jeweiligen Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretungen werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse, die ihren Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile zu befassen
 - die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die Ortsteilvertretungen unterstützen die Stadtvertretung bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen
 - Pflege des Ortsbildes
 - Seniorenbetreuung
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
 - Repräsentation des Ortsteils
 - Informationen der Einwohner in Angelegenheiten des Ortsteils.

§ 13

Wahl der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei kommt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer zur Anwendung.
- (2) Die jeweiligen Ortsteilvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Ein Stadtvertreter kann sich nur in einem Ortsteil bzw. in einem der zu einem Bereich zusammengefassten Ortsteile zur Wahl stellen.

§ 14 Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom **27. April .2012** außer Kraft.

Dassow, den _____

Ploen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

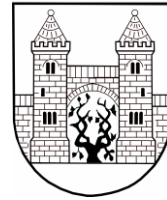
Funktionsträger		Regelungen der neuen
Art der Aufwandsentschädigung	Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 27.04.2012	Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) vom 27. August 2013
(Einwohnerzahl Dassow Stand 30.06.2014: 4.042)		
Bürgermeister		
funktionsbezogene AE	1.200 € monatlich	höchstens 1.750 € monatlich
Stellvertreter des Bürgermeisters		
funktionsbezogene AE	-	die 1. Stellvertretung kann monatlich bis zu 20 %, die 2. Stellvertretung monatlich bis zu 10 % der funktionsbezogenen AE des Bürgermeisters erhalten (dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich eine Vertretung ausgeübt wird!)
sitzungsbezogene AE	-	es kann zusätzlich zu dieser funktionsbezogenen AE eine sitzungsbezogene AE (Höchstbetrag 40 €) gewährt werden
tatsächlich ausgeübte Stellvertretung des Bürgermeisters	für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung	zudem können die Stellvertreter für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung erhalten (wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt)
		nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld!

Mitglieder der Stadtvertretung (für die Teilnahme an Sitzungen der STV, der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von STV-sitzungen bzw. Ausschusssitzungen dienen) sachkundige Einwohner (für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen) sitzungsbezogene AE	30 € je Sitzung	höchstens 40 € je Sitzung
Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter sitzungsbezogene AE	45 € je Sitzung	Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des Höchstbetrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten, dies entspricht höchstens 60 €
Fraktionsvorsitzende funktionsbezogene AE sitzungsbezogene AE	100 € monatlich -	höchstens 100 € monatlich es kann zusätzlich zur funktionsbezogenen AE eine sitzungsbezogene AE (Höchstbetrag 40 €) für die Teilnahme an STV-sitzungen und Ausschusssitzungen gewährt werden (dies gilt nicht für Fraktionssitzungen!)

<i>Stellvertretung der Fraktionsvorsitzenden</i> tatsächlich ausgeübte Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden	für ihre Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden pro Tag der Vertretung	zudem können die Stellvertreter für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden pro Tag der Vertretung erhalten
Ortsteilvertretungen Mitglieder von Ortsteilvertretungen sitzungsbezogene AE Vorsitzende der Ortsteilvertretungen funktionsbezogene AE sitzungsbezogene AE <i>Stellvertretung des Vorsitzenden der OTV</i> tatsächlich ausgeübte Stellvertretung des Vorsitzenden der OTV	20 € je Sitzung 100 € monatlich - für ihre Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden der OTV für die Dauer der Vertretung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Vorsitzenden der OTV pro Tag der Vertretung	höchstens 20 € je Sitzung höchstens 150 € monatlich es kann zusätzlich zur funktionsbezogenen AE eine sitzungsbezogene AE (Höchstbetrag 20 €) gezahlt werden, wenn die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen als Mitglied der STV oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen zudem können die Stellvertreter für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden der OTV für die Dauer der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Vorsitzenden der OTV pro Tag der Vertretung erhalten

AE = Aufwandsentschädigung; STV = Stadtvertretung

Stadt Dassow Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land



Beschlussauszug Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow vom 20.02.2014

Öffentlicher Teil

- 4 Belegprüfung 2013
Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Dassow bittet darum, das Inventarverzeichnis für das bewegliche Vermögen der Stadt Dassow zeitnah zu erstellen und dem Ausschuss zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Belegkontrolle für das Haushaltsjahr 2013 wird stichprobenweise durchgeführt und umfasst folgende Haushaltsstellen:

- 1110 Verwaltungssteuerung
- 1120 Personalwesen
- 11401 Gemeindliche Grundstücke und Gebäude
- 11408 zentrale Dienste
- 1260 Freiwilliger Feuerwehr ab Konto 5249

Folgende Anmerkungen und Anregungen wurden während der Prüfung dargelegt:

1110.5630 – Verwaltungssteuerung/Geschäftsaufwendungen

Mit den Bekanntmachungen der Sitzungen der Stadtvertretungen in der OZ sind jährliche Aufwendungen von ca. 2,5 T€ im Jahr 2013 verbunden.

Wie bereits bei der Belegkontrolle 2012 angeregt, könnten die v. g. Veröffentlichungen auch über einen Aushang, z.B. beim stadteigenen Gebäude Lübecker Str. 50, bekanntgegeben werden.

Dieses bedarf einer Änderung der Hauptsatzung.

11401.44259 – gemeindliche Grundstücke, Kostenerstattungen

Beleg Nr. 1 Nachweis der Erträge aus Landabfindungen im Rahmen des BOV Pötenitz.

Die Zahlungen für Ausgleichsbeträge im Rahmen des BOV Pötenitz wurden unter 11401.029, Beleg Nr.: 2 verbucht.

Die Grundstücksveränderungen in Flurneuordnungsverfahren und die damit verbundenen Einzahlungen bzw. Auszahlungen sind investiv nachzuweisen, da es sich um Bestandsänderungen zu Flurstücksgrößen bzw. Eigentumsverhältnissen handelt.